

Installationsrichtlinien der Ohra Energie GmbH

für den Anschluss von Verbrauchseinrichtungen, der Herstellung des Zählerplatzes und der Vorbereitung des Regelgeräteplatzes bei Endabnehmern im Versorgungsgebiet der Ohra Energie GmbH.

Bei der Installation sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, das DVGW Regelwerk speziell die TRGI und die Technischen Hinweise Gas (THW) in ihren jeweils gültigen Fassungen grundsätzlich einzuhalten. Abweichungen zu den vorliegenden Richtlinien sind nicht zulässig, in Ausnahmefällen bedarf es der Abstimmung mit dem Netzbetreiber.

Zur Klärung von Ausführungsdetails ist vor Beginn der Arbeiten Rücksprache mit dem Netzbetreiber zu führen.

Das Formular **Anmeldung einer Gasanlage** ist vollständig ausgefüllt vor Beginn der Arbeiten, spätestens jedoch 5 Tage vor dem gewünschten Termin zur Inbetriebsetzung und auch bei sämtlichen Änderungen, Gerätetausch etc. einzureichen. Bei abweichender Wohnanschrift des Kunden von der Abnahmestelle, ist diese ebenfalls mit Vor- und Familiennamen anzugeben.

Sämtliche bis dato veröffentlichten Informationsschreiben und Hinweise der Ohra Energie GmbH behalten, soweit sie nicht im Widerspruch zu diesen Installationsrichtlinien stehen, weiterhin ihre Gültigkeit.

- Im Versorgungsgebiet der Ohra Energie GmbH werden im Haushaltskundenbereich überwiegend Hauseinführungskombinationen (HEK) DN 25 in geschraubter Ausführung eingesetzt.
Ausnahmen bestehen im Netzgebiet mit dem Druckbereich MOP 5.
- Auf die HEK wird das Hausdruckregelgerät installiert. Die Leitungsführung hat so zu erfolgen, dass ein spannungsfreier Einbau gewährleistet ist. Es sind Passstücke zu verwenden, die bis zum Einbau des Hausdruckregelgerätes installiert bleiben.
Unmittelbar nach dem Hausdruckregelgerät ist ein Gasströmungswächter (M3/K3) anzuordnen. Zwischen Hausdruckregelgerät und Gasströmungswächter darf maximal ein Formteil (Doppelnippel o.ä.) vorhanden sein.
Der Gasströmungswächter ist grundsätzlich senkrecht einzubauen.
Eine andere Anordnung ist nur in Absprache mit dem Netzbetreiber zulässig.

- Prüf-T-Stücke und andere offene Rohrenden sind unzulässig. Sind beim Rückbau von Anlagenteilen Rohrenden nicht zu vermeiden, sind diese mit Passivmaßnahmen zu sichern. Im Versorgungsgebiet der Ohra Energie GmbH wird zur passiven Sicherung von Gasanlagen das System Schmieding eingesetzt.
- Die Verteilungsleitung bis zum Gaszähler kann mit DVGW zugelassenen Rohrwerkstoffen und Formteilen bzw. Komplettsystemen für die Gasinstallation ausgeführt werden.
- Für die spannungsfreie Montage der Messeinrichtung (Gaszähler), ist eine Anschlussplatte in Zweistutzenausführung einzusetzen. Zählerstutzen und Verschraubungen sind bauseits zu liefern und zu montieren. Der Gaszählerplatz ist in Größe und Standort so zu wählen, dass eine gefahrlose Montage und Demontage gewährleistet ist. Ver- und Umbauungen von der Hauseinführung bis zum Gaszähler sind nicht zulässig. Die verwendeten Gaszählerverschraubungen müssen der DIN 3376 Teil 1 & 2 und Rohrverschraubungen der DIN EN 10242 bzw. DIN 2993 (prEN 10241) entsprechen.
Der Ein- bzw. Ausbau des Hausdruckregelgerätes und der Messeinrichtung erfolgt grundsätzlich durch den Netzbetreiber oder dessen Beauftragten.
- Die Verwendung schaubildender Mittel zur Lecksuche an Gasinstallationen müssen der DIN EN 14291 entsprechen.
- Ein Korrosionsschutzanstrich ist in Abhängigkeit des gewählten Rohrmaterials aufzubringen. Das in der Leitung befindliche Produkt und die Flussrichtung sind auf dem Rohr in geeigneter Weise zu kennzeichnen.
- Erdverlegte Außenleitungen sind durch Rohrbauunternehmen (Zulassung nach GW 301) herzustellen. Nachfolgend aufgeführte Dokumentation der erdverlegten Außenleitung ist bei der Vorstellung der Anlage in doppelter Ausführung vorzulegen:
 - gültiges DVGW Zertifikat des Rohrleitungsbauunternehmens
 - Bescheinigung über den Bau und die Prüfung von Hausanschlüssen nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 459/I
 - gültiger Nachweis der Schweißerprüfung
 - Materialnachweise, Rohrbuch
 - Bestandsplan mit eingemessener erdverlegter Leitung
 - Protokoll über durchgeführte Druckprüfung
 - SchweißprotokolleDer Kunde ist über seine Pflichten beim Betrieb der erdverlegten Außenleitung einzuweisen.
- Absperrereinrichtungen sind mit Hinweisschildern nach DIN 4069 dauerhaft kenntlich zu machen.

Ergänzende Bestimmungen für den Zusammenbau

- Balgengaszähler ab Zählergröße G 40 werden mit einem Zähleranschlussstück (bauseits zu liefern und zu montieren) in Einstutzenausführung montiert. Für einen spannungsfreien Einbau der Anlagenteile, sind die Rohrleitungen mit entsprechenden Halterungen zum Lastabfang zu versehen. Zur Vermeidung von mechanischen Beanspruchungen (Eigengewicht) sind die Zähler durch einen Unterbau zu sichern.
- Schweißarbeiten dürfen nur von qualifizierten Schweißern ausgeführt werden.
Für das Gasschmelzschweißen im Niederdruckbereich ≤ 100 mbar und einer Wanddicke ≤ 4 mm ist eine Qualifikation nach DVS - Merkblatt 1902 Teil 1 ausreichend (kein gesonderter Nachweis erforderlich).
Für das Schweißen von Rohrleitungen mit Drücken >100 mbar oder Wanddicken > 4 mm muss eine Qualifikation des Schweißers nach DIN EN 287 Teil 1 vorliegen (Nachweis erforderlich).
- Schweißnahtdurchhänge sind nicht zulässig. Die Schweißnähte sind innerhalb der Rohrleitung von Zunder, Schlacke u.ä. zu säubern, damit Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile ausgeschlossen werden.
- Die Anordnung/Lage der Lochkreise von Absperrarmaturen, Passstücken etc. sind so auszurichten, dass ein spannungsfreier und funktionsgerechter Einbau des Regelgerätes und der Messeinrichtung gewährleistet ist.
- Auf Schraubenlängen bei Gaszähleranschlussstücken in Einstutzenausführung (beweglicher Flansch) und bei Gaszählern mit Kernlöchern (Drehkolbengaszähler) ist besonders zu achten. Eine Rücksprache mit dem Netzbetreiber ist in jedem Falle zu empfehlen.